

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.731.177

Wien, am 5. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Barbara Neßler, Freundinnen und Freunde haben am 6. August 2026 unter der Nr. **6762/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „NS-Symbole auf historischen Schützengewehren und deren Verwendung bei öffentlichen Ausrückungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wann wurden Sie bzw. die zuständigen Ressorts erstmals darüber informiert, dass bei Schützenkompanien Gewehre mit NS-Punzierungen verwendet werden?*

Am 29. Juni 2026.

Zu den Fragen 2 und 8:

- *Welche Kenntnisse liegen Ihnen über die Anzahl der in Österreich von Schützenkompanien verwendeten Waffen mit NS-Symbolen oder NS-Beschusszeichen vor?*
- *Gab es in den vergangenen zehn Jahren Anzeigen oder Ermittlungen in Österreich im Zusammenhang mit NS-Punzierungen auf historischen Waffen?*
 - a. *Wenn ja, wie viele und mit welchem Ausgang?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt und es kann deshalb zu diesen Fragen keine Auskunft erteilt werden.

Zur Frage 3:

- *Woher und aus welchen Beständen stammen die Waffen? Gib es Untersuchungen zum historischen Hintergrund der Waffenbestände?*

Die Waffen (insgesamt 34 Gewehre) stammen aus den historischen Beständen von zwei Tiroler Schützenkompanien. Bei zwölf dieser Waffen wurde eine Punzierung (Stempelung) aus der Zeit des Dritten Reiches festgestellt.

Zur Frage 4:

- *Wurden seit Bekanntwerden des aktuellen Falles Erhebungen durchgeführt oder in Auftrag gegeben?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Nach Bekanntwerden des Vorfalls wurde das Landesamt Staatsschutz und Extremismusbekämpfung Tirol durch die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst mit der Prüfung des Sachverhalts beauftragt. Die Erhebungen ergaben, dass das Mitführen der historischen Gewehre bei der feierlichen Ausrückung keinen gerichtlich strafbaren Tatbestand nach dem Verbotsgesetz 1945 (VerbotsG) oder dem Abzeichengesetz 1960 erfüllte. Da die Waffen als historische und traditionelle Ausrüstungsgegenstände der Schützenkompanie im Rahmen einer Brauchtumsveranstaltung genutzt wurden, fehlte es an der für eine Strafbarkeit erforderlichen nationalsozialistischen Wiederbetätigung oder der Absicht zur NS-Propaganda. Demnach stellte die Staatsanwaltschaft Innsbruck das Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Strafprozessordnung 1975 ein, da ein Verstoß nach dem Verbotsgesetz bzw. dem Waffengesetz 1996 im Ergebnis nicht vorlag.

Zu den Fragen 5, 6, 13, 15 und 16:

- *Welche rechtliche Beurteilung vertritt das Bundesministerium für Inneres hinsichtlich der öffentlichen Verwendung von Gewehren mit NS-Punzierungen bei Festakten, Prozessionen und sonstigen Ausrückungen?*
- *Hält das Bundesministerium für Inneres die derzeitige Rechtslage für ausreichend, um eine öffentliche Verwendung solcher Waffen zu verhindern?*
 - a. *Falls ja, weshalb?*
 - b. *Falls nein, welche gesetzlichen Änderungen werden geprüft?*

- *Welche Kosten würden nach Einschätzung des Bundesministeriums für Inneres durch eine Neuprüfung bzw. einen Neubeschuss der betroffenen Waffen entstehen?*
- *Teilt das Bundesministerium für Inneres die Auffassung, dass Organisationen, die öffentliche Traditionen pflegen und staatliche Anerkennung genießen, beim Umgang mit Symbolen des Nationalsozialismus eine besondere Verantwortung tragen?*
- *Welche Konsequenzen ziehen Sie aus dem Umstand, dass diese Waffen über Jahrzehnte hinweg offenbar unbeachtet bei öffentlichen Ausrückungen verwendet wurden?*

Meinungen (auch Rechtsmeinungen) sowie Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 7:

- *Welche Weisungen oder Empfehlungen bestehen gegenüber Sicherheitsbehörden hinsichtlich des Umgangs mit Waffen, die NS-Symbole tragen?*

Betreffend des Umganges mit Waffen wird insbesondere auf das Waffengesetz und betreffend NS-Symbole auf das Verbotsgesetz verwiesen.

Zur Frage 9:

- *Welche Vorgaben bestehen für Schützenverbände hinsichtlich der Verwendung historischer Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen?*

Für Schützenverbände gilt bei öffentlichen Veranstaltungen eine waffenrechtliche Brauchtums-Ausnahme. Das Führen historischer Waffen ist bei traditionellen Festen grundsätzlich erlaubt. Die jeweilige Veranstaltung muss vorab bei der zuständigen Behörde angezeigt und genehmigt werden. Das Laden der Waffen ist streng limitiert. Nur behördlich genehmigte Salutschüsse mit Platz- oder Knallmunition sind zulässig. Außerhalb der Brauchtumsdarstellung gilt eine strikte Transportpflicht. Die historischen Waffen müssen dabei ungeladen und in einem geschlossenen Behältnis verwahrt werden. Zudem müssen alle teilnehmenden Schützen waffenrechtlich verlässlich sein. Es darf gegen keine Person ein aufrechtes Waffenverbot vorliegen.

Zur Frage 10:

- *Werden öffentliche Förderungen des Bundesministeriums für Inneres an Schützenorganisationen an Voraussetzungen hinsichtlich der Einhaltung demokratischer und erinnerungspolitischer Standards geknüpft?*
a. Wenn ja, welche?

b. Wenn nein, warum nicht?

Nein. Schützenorganisationen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 11:

- *Ist Ihnen bekannt, wie viele Schützengewehre mit NS-Punzierungen sich derzeit im Eigentum von Schützenkompanien oder deren Mitgliedern befinden?*

Nein.

Zur Frage 12:

- *Besteht seitens des Bundesministeriums für Inneres die Absicht, gemeinsam mit Ländern, Schützenverbänden und dem Beschussamt Lösungen zu erarbeiten, um NS-Symbole auf öffentlich verwendeten Waffen dauerhaft zu entfernen oder entsprechende Waffen außer Dienst zu stellen?*

Durch das Landesamt Staatschutz und Extremismusbekämpfung Tirol erfolgte mit dem Landeskommandanten der Tiroler Schützen ein Sensibilisierungsgespräch, in welchem auf die geltende Rechtslage hingewiesen wurde.

Zur Frage 14:

- *Welche Maßnahmen plant das Bundesministerium für Inneres, um das historische Bewusstsein über die Rolle der Wehrmacht, von Polizeiregimentern und der von ihnen verwendeten Waffen im nationalsozialistischen Vernichtungskrieg zu stärken?*

Vom Bundesministerium für Inneres initiiert, beschäftigte sich im Zuge des Forschungsprojekts „Die Polizei in Österreich: Brüche und Kontinuitäten 1938–1945“ ein Team der Universität Graz sowie des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgenforschung in Kooperation mit dem Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes und Mauthausen Memorial mit zentralen Aspekten der nationalsozialistischen Vergangenheit der österreichischen Polizei. Dabei beleuchtete man die Rolle österreichischer Polizisten und Gendarmen während der NS-Herrschaft – von der Beteiligung an Verfolgung, Gewalt und Massenverbrechen bis zu Widerstand und Hilfeleistung. Über zwei Jahre hinweg wurden in den Archiven des Bundesministeriums für Inneres sowie der Landespolizeidirektionen die Materiallage gesichtet und Erkenntnisse gesammelt. Erstmals konnten wesentliche neue Quellen in die Wissenschaft eingebracht werden. Im Jahr 2024 erschienen die Ergebnisse in Form einer Publikation.

Ein weiteres Ergebnis dieses Forschungsprojektes ist die Wanderausstellung „Hitlers Exekutive. Die österreichische Polizei und der Nationalsozialismus“ mit einem begleitenden Katalog. Die betreute Ausstellung wird seit dem Jahr 2024 in Museen, Gedenkort und Dienststellen des Innenministeriums in ganz Österreich gezeigt. Sie richtet sich sowohl an die interessierte Öffentlichkeit, als auch explizit an die Polizeischülerinnen und Polizeischüler, welche die Ausstellung im jeweiligen Bundesland als Teil ihrer Grundausbildung verpflichtend besuchen. Die Ausstellung wurde während ihrer bisherigen sieben Stationen in Wien, dem Burgenland, in der Steiermark, in Niederösterreich und Oberösterreich und Salzburg bereits von mehr als 60.000 Menschen besucht. Ab 18. September 2026 ist die Wanderausstellung in Braunau am Inn zu besichtigen. In Ergänzung zum physischen Besuch wurden die Inhalte des Projekts in Form eines E-Learnings aufbereitet und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Innenressorts zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich ist darüber hinaus auch der Besuch von Gedenkstätten wie dem Mauthausen Memorial für Polizeischülerinnen und Polizeischüler in Österreich im Rahmen der polizeilichen Grundausbildung an der Sicherheitsakademie fester Bestandteil und erfolgt als verpflichtende Ausbildungseinheit oder organisierte Exkursion.

Gerhard Karner

	Datum/Zeit	2026-10-06T14:17:04+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2052038352
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-06T14:19:30+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	